

# Satzung

## der Samtgemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 29.03.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an, erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten zeitgleich eine entsprechende Abrechnung mit der Ratspost.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 38,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von € 20,00 je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 7.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertr. Bürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	€	120,00
b)	an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	€	85,00
c)	an die Fraktionsvorsitzenden	€	120,00

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen**

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00 § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Samtgemeinde entstanden ist.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens € 40,00 je Stunde und € 200,00 je Tag begrenzt.
- (4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von € 15,00 gezahlt.

## **§ 6**

### **Sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindejugendpfleger	€	150,00
b)	Ortsjugendpfleger der Mitgliedsgemeinde Hornburg, Schladen, Gielde und Werlaburgdorf	€	60,00
c)	Büchereileiter/in der Mitgliedsgemeinden		
	1. Hornburg	€	70,00
	2. Schladen	€	70,00
	3. Werlaburgdorf	€	50,00

Soweit sich mehrere Personen die Büchereileitung teilen, wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur an eine Person ausgezahlt. Die Person ist für die entsprechende Aufteilung der monatlichen Aufwandsentschädigungen auf die Personen verantwortlich.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 90,00.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Schladen wird eine gesonderte Satzung erlassen.
- (4) Für die Pflege der Kriegsgräber im Bereich der Samtgemeinde Schladen wird dem zuständigen Verein / Verband eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der jährlichen Pauschale für die Pflege- und Instandsetzung der Gräber nach § 1 Gräbergesetz vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 178) gewährt.

